

Amtsblatt



der Samtgemeinde Neuenhaus

Nr. 16

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 02.10.2023

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung 4. Anordnung im vereinfachten
Flurbereinigungsverfahren Esche 1

1. Öffentliche Bekanntmachung 4. Anordnung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Esche

**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
-Geschäftsstelle Meppen-**



Bearbeitet von: Stephan Rauch
Datum: 06.10.2023

Flurbereinigung Esche
Landkreis Grafschaft Bentheim
Verf. Nr. 2660

Öffentliche Bekanntmachung **4. Anordnung**

In dem **vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Esche**, Landkreis Grafschaft Bentheim, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 09.07.2018, 15.03.2021, 27.10.2022 und 11.05.2023 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt zu ändern:

Folgendes Flurstück wird zum Verfahren Esche zugezogen:

Stadt Papenburg, Landkreis Emsland

Gemarkung Herbrum (1846) Flur 28 Flurstück 102/1

Größe des zuzuziehenden Flurstücks: 0,7965 ha

Aufgrund der vorstehenden Zuziehung eines Flurstücks sowie durch fortführungsbedingte Flächenänderungen in Höhe von 0,0611 ha vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von bisher **1.154,9436 ha** auf **1.155,8012 ha**.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Durch die Zuziehung des Flurstücks 102/1 soll für einen Teilnehmer eines inzwischen abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens die Eintragung eines Wegerechts ermöglicht werden. Dies dient der Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de unter der Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Im Auftrage



Rauch

